

Landwind Planung GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11 | 38384 Gevensleben

Landkreis Helmstedt
Bau und Umwelt
Südertor 6
38350 Helmstedt

Ihr Ansprechpartner:
Anja Duderstadt
Operatives Management

Tel. 0 53 54 / 99 06 - 238
Fax 0 53 54 / 99 06 - 109

anja.duderstadt@landwind-gruppe.de

Gevensleben, 16.05.2022

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Peripheriebefeuerung – Windpark Söllingen Repowering

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Abs. 8 EEG sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, dazu angehalten, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten. Diese Regelung gilt gemäß Beschluss BK6-20-207 der Bundesnetzagentur (BNetzA) aktuell ab dem 31.12.2022. Somit fallen auch die im beantragten Vorhaben enthaltenen Windenergieanlagen (WEA) unter diese gesetzliche Regelung.

Wir beantragen daher die Prüfung des Sachverhalts und Erteilung einer Genehmigung des Einsatzes eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung oder aber einer Ausnahme vom Einsatz eines solchen Systems - unter folgenden Maßgaben:

- Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der aktuell gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an dem geplanten Standort erfolgen.
- Entsprechend des o.g. Beschlusses der BNetzA kann die Inbetriebnahme der BNK bei neuen WEA zeitlich nach Inbetriebnahme der WEA erfolgen, ohne die Ausstattungspflichten zu verletzen.
- Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;

- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Wir bitten um Beteiligung der relevanten Stellen. Im Zuge der Planung des Vorhabens haben wir die Standorte bereits bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angefragt und mit Mail vom 06.12.2021 die Nachricht erhalten, dass an den geplanten Standorten keine Bedenken gegen den Einsatz eines BNK-Systems bestehen.

Weiterhin möchten wir beziehend auf Ziffer 13 der AVV sowie auf die bereits im Bestands-park Söllingen genehmigte Peripheriebefeuerung durch den Antrag mit dem Aktenzeichen 63//00520/21/07 die Peripheriebefeuerung, wie in der Anlage 15.3 *Karte Peripheriebefeuerung* dargestellt, für den Windpark Söllingen Repowering beantragen. Die Anlage 15.3 zeigt den mit der Luftfahrtbehörde Hannover abgestimmten Entwurf, welche Anlagen weiterhin mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind.

Die folgenden, innerhalb des Blocks stehenden WEA möchten wir in Bezug auf oben genannte Möglichkeit entsprechend von einer Nachtkennzeichnung befreien lassen: WEA 6, 7, 8, 14 (die Nummerierung findet sich in der grafischen Darstellung wieder).

Sollten aufgrund luftverkehrsrechtlicher Vorgaben nicht alle vier angegebenen Windenergieanlagen von der Befeuerung befreit werden können, so beantragen wir hilfsweise die Befreiung der restlichen zulässigerweise zu befreienden Windenergieanlagen.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Anja Duderstadt